



Öffentlich	14.02.2017
Beratungsfolge:	Stadtentwicklung
Sitzungsdatum Gremium	Mehmet Baybure
09.03.2017 Ausschuss Planen und Bauen	Mitverantwortung:
30.03.2017 Rat der Stadt Olsberg	Hubertus Schulte
Antrag auf Verlängerung der Zurückstellung des BImSchG-Antrages der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG in der Gemarkung Antfeld gemäß § 15 Abs. 3 BauGB	

Beschlussvorschlag:

1. B. E.: Der Fachausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olsberg, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Olsberg beauftragt die Verwaltung, beim Hochsauerlandkreis die Zurückstellung für ein weiteres Jahr gemäß § 15 Abs. 3 BauGB für sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 mit einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW und einer Nabenhöhe von 138,38 m in 59939 Olsberg in der Gemarkung Antfeld, Flur 7, Flurstück 37 und in der Flur 2, Flurstücke 14, 30 und 54 (Antrag der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG) zu beantragen (gemäß dem in der Anlage beigefügtem Antrag auf Verlängerung der Zurückstellung).

2. B. E.: Der Rat der Stadt Olsberg ... (s. Text für den Ausschuss).

Sachverhalt:

BImSchG-Antrag:

Die Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG hat am 23.09.2015 beim Hochsauerlandkreis einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 mit einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW und einer Nabenhöhe von 138,38 m in 59939 Olsberg in der Gemarkung Antfeld, Flur 7, Flurstück 37 und in der Flur 2, Flurstücke 14, 30 und 54 gestellt.

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung vom 29.10.2015 das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG versagt, da dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem raumbedeutsamen Vorhaben (hier: Windkraftanlagen) entgegen, soweit für diese Vorhaben durch Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der derzeit wirksame FNP, genehmigt von der Bezirksregierung am 12.11.2004, stellt eine ca. 9 ha große Konzentrationszone für Windenergieanlagen südlich des geplanten Windparks dar. Die geplanten Windenergieanlagen der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG liegen außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszone. Somit stehen dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegen.

Aufgrund des Beschlusses des VG Arnsberg vom 07.11.2016 hat der Antragsteller einen Anspruch auf Entscheidung im BImSchG-Verfahren. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat der HSK noch keine Entscheidung über den BImSchG-Antrag der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG getroffen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung vom 17.03.2016 beschlossen, beim Hochsauerlandkreis die Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB des Baugesuchs der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG zu beantragen. Der Hochsauerlandkreis hat auf den gemeindlichen Antrag vom 18.03.2016 mit Bescheid vom 06.06.2016 die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 3 BauGB bis zum 30.04.2017 ausgesetzt. Aus dem Zurückstellungsbescheid des HSK geht hervor, dass zu befürchten ist, dass die Durchführung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Die Planung der Stadt Olsberg habe eine hinreichende Konkretisierung erfahren.

Klageverfahren:

Die Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG hat am 08.07.2016 Klage gegen den Zurückstellungsbescheid des HSK beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat am 07.11.2016 entschieden, dass der Zurückstellungsbescheid des HSK sich bei der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich als rechtswidrig erweist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg sieht keine Sicherungsbedürftigkeit der laufenden Planung, weil der HSK wegen des wirksamen Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2004 und der ausgewiesenen Zone in Antfeld den Antrag der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG hätte ablehnen müssen.

Der HSK hat am 08.11.2016 Beschwerde eingelegt und lässt den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Arnsberg vom Oberverwaltungsgericht Münster überprüfen. Eine Entscheidung in dem Beschwerdeverfahren ist noch offen.

Neuaufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan:

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung vom 17.10.2013 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg beschlossen (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28.10.2013). Die Verwaltung wurde unter der Bedingung, dass Kostenübernahmeerklärungen der Projektentwickler erfolgen, beauftragt, einen Vorentwurf erarbeiten zu lassen.

Am 17.03.2016 hat der Rat der Stadt Olsberg beschlossen, den Beschluss vom 17.10.2013 dahingehend aufzuheben, dass die Verwaltung unter der Bedingung, dass Kostenübernahmeerklärungen der Projektentwickler erfolgen, beauftragt wird, den Vorentwurf zu erarbeiten (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21.03.2016).

Im weiteren Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg wurden zum jetzigen Zeitpunkt folgende Beschlüsse gefasst bzw. haben folgende Verfahrensschritte stattgefunden:

- Sitzung des Rates am 12.05.2016
 - o Beschluss, auf Basis der vorgestellten Kriterien und Werte den Entwurf einer Potentialflächenanalyse erstellen zu lassen
- Sitzung des Rates am 07.07.2016
 - o Beschluss, auf Basis der optimierten Variante den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg erarbeiten zu lassen
- Sitzung des Rates am 15.09.2016
 - o Beschluss des Vorentwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB
 - o Beauftragung der Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die Beteili-

gung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden vom 19.09.-21.10.2016
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 02.11.2016
 - o Frist bis 30.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme

Fazit:

Die Zurückstellungsfrist des Bauvorhabens der Fa. Weidbusch GmbH endet am 30.04.2017. Da die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Olsberg noch nicht abgeschlossen ist, ist es geboten, beim Hochsauerlandkreis die Verlängerung der Zurückstellung um ein weiteres Jahr gem. § 15 Abs. 3 BauGB des Bauvorhabens der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG zu beantragen.

Fischer

Anlage



Der Bürgermeister

Rathaus • Bigger Platz 6 • 59939 Olsberg
Tel.: 02962/982-0 • Telefax: 02962/982-226
e-Mail: post@olsberg.de
Internet: http://www.olsberg.de

Stadtverwaltung • Postfach 14 62 • 59933 Olsberg

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Stadtentwicklung

Mehmet Baybure
Telefon: 02962/982-249- Zimmer: 229
Fax: 02962/982-77249
e-Mail: Mehmet.Baybure@olsberg.de

Wir haben für Sie geöffnet:

Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 16.00 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr
Fr 07.30 - 13.00 Uhr

**Terminvereinbarungen möglich!
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Olsberg, den . April 2017

Ihr Zeichen: 51.3.40127-2015-04

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag der Fa. Weidbusch GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-92 mit einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW und einer Nabenhöhe von 138,38 m in 59939 Olsberg in der Gemarkung Antfeld, Flur 7, Flurstücke 37 und in der Flur 2, Flurstücke 14, 30 und 54

Antrag auf Verlängerung der Zurückstellung des Baugesuchs um ein Jahr gem. § 15 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Strathmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom 10.1.2017. Darin teilen Sie mir mit, dass Sie beabsichtigen, den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen abzulehnen. Die Zurückstellung dieses Genehmigungsantrags läuft Ende April 2017 aus.

Vorsorglich beantrage ich daher, die Entscheidung über den Genehmigungsanträge gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB um ein weiteres Jahr auszusetzen.

Voraussetzung für die Aussetzung ist das Vorliegen besonderer Gründe. Ausweislich der Gesetzesbegründung stellt das Gesetz damit keine erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung der Verlängerung der Aussetzungsfrist; insbesondere sind die zu § 17 Abs. 2 BauGB entwickelten Maßstäbe nicht ohne weiteres auf § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB zu übertragen. Wenn die mit der Gesetzesnovelle 2013 geschaffene Neuregelung nicht ins Leere laufen soll, kann angesichts des regelmäßig komplexen und zeitaufwendigen Planungsvorgangs für eine Fristverlängerung nicht gefordert werden, dass

<u>Konten der Stadt Olsberg</u>	<u>Kto.</u>	<u>BLZ</u>	<u>Swift-BIC</u>	<u>IBAN</u>
Sparkasse Hochsauerland	2 000 180	416 517 70	WELA DE D1 HSL	DE40 4165 1770 0002 0001 80
Volksbank Sauerland eG	5 205 001 801	466 600 22	GENO DE M1 NEH	DE47 4666 0022 5205 0018 01
Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten eG	401 100 600	472 616 03	GENO DE M1 BUS	DE32 4726 1603 0401 1006 00

nur außergewöhnliche Verhältnisse der Planung die Verlängerung rechtfertigen. Im Gegensatz zu § 17 Abs. 2 BauGB werden auch keine kontinuierlich steigenden Anforderungen an die Rechtfertigung der Verlängerung gestellt. Vielmehr muss die Gemeinde Gründe speziell für den erhöhten Zeitbedarf geltend machen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, dass sich die besonderen Gründe für einen erhöhten Zeitbedarf aus der konkreten Planungssituation ergeben (Stock in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand 2014, § 15 Rn. 71 n. ff.). Hat die planende Gemeinde also alle erforderlichen Planungsschritte den Umständen nach zügig betrieben, sind aber noch Verfahrensschritte offen, so rechtfertigt das die Verlängerung um maximal ein Jahr. Die Rechtfertigung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen, auf die § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB zielt, einen ungewöhnlichen Schwierigkeitsgrad aufweist (so etwa Rieger in ZfBR 2014, 535).

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.9.2016 den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Nachbargemeinden hat im Zeitraum vom 16.9.2016 bis zum 21.10.2016 stattgefunden. Am 2.11.2016 hat die Verwaltung in der Konzerthalle Olsberg den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Ein Vertreter des mit der Erstellung des Vorentwurfs beauftragten Planungsbüros Wolters Partner hat im Rahmen dieser Veranstaltung Einzelheiten der Planung ausführlich erläutert. Anschließend hatten die Teilnehmer der Veranstaltung Gelegenheit, Fragen zu stellen, zu denen die Verwaltung im Rahmen einer Diskussion eingehend Stellung genommen hat. An der 2-stündigen Veranstaltung haben über 250 interessierte Bürger teilgenommen. Darüber hinaus bestand im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 30.11.2016. Dabei sind 1.473 Stellungnahmen eingegangen.

Der Ausschuss Planen und Bauen des Rates der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 8.12.2016 beschlossen, den Mitgliedern des Rates der Stadt Olsberg sowie den sachkundigen Bürgern des Ausschusses Planen und Bauen die abgegebenen Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

Derzeit erarbeitet das Planungsbüro Wolters Partner Abwägungsvorschläge zu allen eingegangenen Stellungnahmen. Hierzu werden gegenwärtig die Stellungnahmen gesichtet und nach Themengebieten katalogisiert. Diese Tätigkeiten werden voraussichtlich Ende Februar 2017 abgeschlossen sein. Aller Voraussicht nach werden anschließend in einzelnen Fällen noch Einzelrecherchen erforderlich sein. Auf telefonische Anfrage vom 6.1.2017 hat das Planungsbüro mitgeteilt, dass das Abwägungsmaterial nicht vor Ende Mai 2017 erarbeitet werden kann.

Im Anschluss daran wird dann der Planentwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Es ist daher absehbar, dass die Planung nicht abgeschlossen sein wird, bevor die Zurückstellung ausläuft.

Angesichts der immer strenger werdenden Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Wirksamkeit von Konzentrationszonenplanungen zur Steuerung der Windenergienutzung stellt, ist das Hauptanliegen der Stadt Olsberg die Aufstellung eines rechtssicheren Flächennutzungsplans. Hierzu muss sie ein an den Tabukriterien der Gerichte orientiertes rechtssicheres System entwickeln. Bei dem Planungsprozess lässt sich die Stadt außerdem maßgeblich von den Aspekten der Ausgewogenheit und der Transparenz leiten. Die Rechtssicherheit des neuen sachlichen Teilflächennutzungsplans hat absolute Priorität, da sonst die Gefahr besteht, dass Windenergieanlagen in großer Zahl an Standorten errichtet werden, die städtebaulich nicht gewollt sind. Zugleich darf die Windenergie die städtische Gemeinschaft nicht spalten. Deshalb müssen alle Planungsschritte für die Öffentlichkeit und die TöB nachvollziehbar gegangen werden. Die Stadt hat sich deshalb einen ambitionierten Zeitplan vorge-

nommen. Letztlich muss aber Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen. Mit einer nicht sorgfältig abgewogenen Planung wäre niemandem gedient. Diese Umstände allein dürften bereits die Annahme besonderer Umstände im Sinne vom § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtfertigen.

Die Konzentrationszonenplanung in Olsberg weist darüber hinaus eine Besonderheit auf, die den Schwierigkeitsgrad der Planung über denjenigen einer fiktiven Durchschnittsgemeinde im Bundesgebiet übersteigt, auf welche die Fristenregelung in § 15 Abs. 3 BauGB abhebt. Angesichts des großen Interesses der Öffentlichkeit im Rahmen der Informationsveranstaltung am 2.11.2016 ist mit einer Vielzahl von Stellungnahmen in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechnen. Diese müssen sorgfältig ausgewertet werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Träger öffentlicher Belange in vielen Fällen um Fristverlängerung bitten werden. Die Erfahrung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gezeigt, dass dabei Stellungnahmen übermittelt werden, die Klärungsbedarf auslösen. Das zeigt, dass ein Planungsprozess selbst bei Einsatz großer personeller und sachlicher Ressourcen sowie der Einschaltung externer Berater nicht innerhalb eines Jahres abgewickelt werden kann.

Die Stadt Olsberg wird den Planungsprozess – nicht zuletzt angesichts der zahlreichen anhängigen Genehmigungsverfahren – weiter mit Nachdruck vorantreiben, schon um eine städtebaulich unerwünschte Verspargelung der Landschaft zu verhindern. Die Verfahrensaussetzung um ein weiteres Jahr ist notwendig, aber auch ausreichend, um den Planungsprozess zu sichern.

Sämtliche beantragten Anlagen liegen außerhalb der bestehenden Konzentrationszone. Eine verlässliche Prognose darüber, ob ein Anlagenstandort voraussichtlich innerhalb einer Konzentrationszone eines sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans befindet, ist erst in einem Verfahrensstadium möglich, welcher der Planreife des § 33 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen entspricht. (OVG NRW, Beschluss vom 18.12.2014 – 8 B 646/14 –, juris) In diesem Stadium befindet sich die Konzentrationszonenplanung in Olsberg noch nicht, da die öffentliche Auslegung des Planentwurfs noch nicht stattgefunden hat. Die Vorhaben würden deshalb die Durchführung der Planung – bezogen auf den Teilraum – unmöglich machen, jedenfalls aber die Gesamtplanung wesentlich erschweren. Bis zu einem Zeitpunkt, welcher der Planreife entspricht, ist die aktuelle Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 15 Abs. 3 BauGB sicherungsfähig und sicherungswürdig.

Sollten Sie weitere Auskünfte und Unterlagen benötigen oder etwa Einzelangaben zum zeitlichen Ablauf des Planungsprozesses, so wird die Stadt diese selbstverständlich kurzfristig zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Fischer